

[Es folgen die Unterschriften der Obgenannten]

Landschreiber [Adam] Signer, Zug

---

Original  
AH 38, 196-197 - Blatt 196<sup>V</sup> und 197<sup>X</sup> leer

122

1656 Juli 15., Freiburg

A

SCHREIBEN DER BEIDEN [SCHIEDSRICHTER] SCHULTHEISS FRANZ PETER  
GOTTRAU, [HERR] ZU BILLENS, UND [HANS RUDOLF] VONDER-  
WEID AN DIE [IN BADEN VERSAMMELTEN] TAGSATZUNGSGESAND-  
TEN DER V KATH. ORTE

---

Ihr Schreiben vom 19. Juni möchten sie bestens verdanken. Wie sie diesem entnehmen könnten, hätten die beiden Städte Zürich und Bern versucht, das Friedensinstrument [1. Villmergerkrieg] *"Jnn sachen der Richtereren, für welche die erörterung der obschwebendten Religions souverainitet und Judicatur, wie auch Civilischen, und dan gemeine 13 ortt Concernierendten Spänen solle geschlagen werden"*, auf ihre eigene Art und Weise auszulegen, was sie, die V kath. Orte, bewogen habe, in dieser Frage von ihnen eine Präzisierung zu verlangen. Ihre, [der Schiedsrichter], Meinung sei von Anfang an die gewesen, dass, *"wan ein ortt dem anderen in seinen selbs eignen lanndten etwas Späniges moviert, solle das einte dem anderen des Unparteyischen Rechtens gestehen, umb Sachen, welche die Religion, souweränitet und Judicatur nit berühren, wie Jm fridens Instrument klärlich specificiert"* sei. In den Gemeinen Herrschaften aber, die unter den Landfrieden [1531] fielen, sollen Religionsstreitigkeiten *"Zue gleichen Säzen"* von unparteyischen Richtern entschieden werden. Bei Zivilstreitigkeiten und allen jenen Händeln, die nicht unter den Begriff der Religion fallen, solle wie bis anhin durch das Mehr der reg. Orte entschieden werden, *"welches heiter us dem act des Fridensschlusses Zu erweisen Jst, Jn deme Zue finden, wan in den gemeinen herrschafften Streit und mishäll unnder den Regierendten ortten vorfallen, und der einte theill vermeinen thätte, das solche vermög vertrags de Anno 1632<sup>1</sup> durch gleiche Säz Zue endtscheidten wehren, daraus undisputierlich Zue schliessen, das Zum Unpartyschen Rechten nit mehrers solle noch Könne gewisen werden, als was ange-*

regter Vertrag Zuegibt". Im 1. Artikel genannten Vertrages sei nämlich festgehalten: "demnach sollen die Regierendte ortt In allen fürfallendten sachen handtlen und erkennen, Richten und Uhrtheillen, und ein mehr ein Mehr sein und bleiben". Sollten sich also wegen des neugl. Bekennnisses oder "dero Nottwendigem Anhang" Streitigkeiten ergeben, deren Beilegung im Landfrieden nicht geregelt würden, müssten diese durch unparteiische Richter geschlichtet werden. "Also das unsers erachtens zum bestimbten unpartyschen Rechten allein gehörig sindt die glaubens Spänigkheiten, so durch vorgehendte Verträge und abscheidten nit decidiert sindt, sonst wehren Sie vergebentlich in Clausula salvatoria des fridens Instruments vorbehalten worden. Zue gleich könne auch die sachen, so gemeine 13 lobl. ortt antreffen, vor den ernambseten herren Säzen nit gezogen werden, weillen sie in disem fahl alle Partyisch weren, Jnn deme Jre allerseits Oberkheiten Interressiert sich befindten würden."

Dies also ihre Antwort auf ihre diesbezüglichen Fragen.

1) vgl. EA V 2, 705 und 1541-1543

---

Kopie  
AH 38, 198-198a

123

1658 Oktober 17.

A

BRIEF VON [BEAT II.] ZURLAUBEN [AN DIE IN LUZERN VERSAMMELTEN TAGSATZUNGSGESANDTEN DER IV KATH. ORTE LU, SZ, UW, ZG]<sup>1</sup>

---

Ihr Schreiben, womit sie ihn auf heute nach Luzern eingeladen, um die Vorschläge der beiden neugl. Sätze [Johann Rudolf Wettstein und Johann Jakob Ziegler]<sup>2</sup> zu widerlegen, ehre ihn sehr. "Möchte ich zuvorderst Von Gott wünschen, dass hierzuo myn Verstandt, gedechtnuss und wissenschafft gnuogsam" wäre. Allein, da er sich gegenwärtig unwohl fühle, könne er heute unmöglich nach Luzern kommen. Aus diesem Grunde wolle er ihnen hiermit schriftlich den Entwurf eines diesbezüglich möglichen Widerlegungsschreibens zusenden, wobei er ihnen durchaus zugestehe, diesen zu korrigieren und abzuändern.